

29. Iſt ein Börfentermingefchäft als Anſchaffungsgefchäft zu verſtempeln, wenn daſſelbe in einem Geſchäftszweige abgeſchloſſen iſt, für welchen zur Zeit deſ Geſchäftsabſchluffes nicht beide Perſonen in einem Börfenregister eingetragen waren?

VII. Civilſenat. Ur. v. 15. Oktober 1901 i. S. II. (R.) w. preuß. Fiskus (Beſt.). Rep. VII. 185/01.

I. Landgericht Kaſſel.

II. Oberlandesgericht daſelbſt.

Auß den Gründen:

„Zwiſchen der Klägerin und Julius Sch. iſt wegen Lieferung von 25 Kreditaktien ein Geſchäft abgeſchloſſen, welches unter die Börfentermingefchäfte deſ § 48 deſ Börfengeſetzes vom 22. Juni 1896 fällt. Zu dem wegen deſ Geſchäftes am 28. Juni 1900 auſgeſtellten Prolongationsſchlußſcheine iſt ein Stempel von 3 M laſſiert unter Anwendung von Tariffſtelle 4 deſ Reichſtampelpgeſetzes vom 27. April 1894, wonach Kauf- und Anſchaffungsgefchäfte der näher bezeichneten, hier zutreffenden Art in der fraglichen Höhe ſtempelpflichtig ſind. Die Klägerin, welche den erwähnten Stempelbetrag erlegt hat, fordert denſelben mit der gegenwärtigen Klage zurück unter Aufſtellung der von dem verklagten Fiskus eingeräumten Behauptung, daß beide an dem in Rede ſtehenden Geſchäfte Beteiligte in daſ Börfenregister nicht eingetragen ſeien, und mit der Begründung, daß danach ein Kauf- und Anſchaffungsgefchäft nicht vorliege, da der § 66 Abſ. 1 deſ Börfengeſetzes zur Anwendung komme, wo eſ heißt:

Durch ein Börfentermingefchäft in einem Geſchäftszweige, für welchen nicht beide Perſonen zur Zeit deſ Geſchäftsabſchluffes in einem Börfenregister eingetragen ſind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet.

Beide Vorinſtanzen haben die Klage abgewieſen. Vom Berufungsgerichte iſt auſgeführt, nach dem Abſ. 4 deſ angezogenen § 66 werde der Anſpruch auf Rückleiſtung deſſen, waſ bei oder nach völliger Abwickelung deſ Geſchäftes zu ſeiner Erfüllung geleiftet worden, auſgeſchloſſen; damit werde eine Schuld deſ Leiſtenden anerkannt, und der betreffenden Forderung nur die Klagbarkeit verſagt. Eſ liege ein Kaufgeſchäft vor, wenn auch der rechtliche Zwang zu deſſen Erfüllung

verfagt werde. Erfolge die letztere, so gestalte sich nicht erst hierdurch die Abmachung zu einem rechtswirksamen Akte; vielmehr geschehe dadurch die Tilgung eines solchen bereits vorhandenen Geschäftes.

Der gegen diese Erwägungen erhobene Angriff erscheint hinfällig. Die unter den § 66 fallenden Börsentermingeschäfte, also Vereinbarungen, welche von Personen, die für den in Frage stehenden Geschäftszweig nicht ins Börsenregister eingetragen sind, mit dem Willen, daß auf Grund ihres Abkommens eine Lieferung erfolge, getroffen werden, stellen sich, wenn auch durch Abs. 1 das Zustandekommen eines Schuldverhältnisses ausgeschlossen wird, nicht als rechtlich völlig unerheblich dar. Dadurch, daß der Abs. 4 solchen Geschäften die Eigenschaft der Erfüllbarkeit beilegt, erhalten sie eine rechtliche Bedeutung, welche für ausreichend erachtet werden muß, die Stempelspflichtigkeit solcher äußerlich völlig rechtswirksam erscheinenden Transaktionen als Kauf- und Anschaffungsgeschäfte zu begründen.

Ein fernerer Revisionsangriff ist darauf gestützt, daß das Gesetz, indem es die Wirksamkeit des Geschäftes davon abhängig mache, daß die Kontrahenten in das Börsenregister eingetragen seien, eine Form für den Geschäftsabluß geschaffen habe, und daß daher, falls jene Voraussetzung fehle, nach § 125 B.G.B. Nichtigkeit eintrete. Auch dieser Angriff ist zurückzuweisen. Die Vorinstanz hat schon ausgesprochen, daß es sich hier um eine Formvorschrift nicht handele, auch hinzugefügt, daß eventuell durch die Spezialvorschrift des § 66 Abs. 4 das Eintreten völliger Nichtigkeit ausgeschlossen werde. Diesen Ausführungen kann nur beigetreten werden.“